

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft **Berka / Werra**



Amtsblatt der
VG Berka / Werra

- Stadt Berka / Werra
- Gemeinde Dippach
- Gemeinde Dankmarshausen
- Gemeinde Großensee

18. Jahrgang

Freitag, den 24. August 2012

Nr. 8

Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra

Gemeinschaftlicher Teil

Telefonische Erreichbarkeit und Öffnungszeiten

der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra

Zentrale	Tel. 330
Hauptamt	Tel. 33212
Finanzverwaltung	Tel. 33122
Ordnungsamt	Tel. 33134
Meldestelle	Tel. 33133
Standesamt	Tel. 33132
Bauverwaltung	Tel. 33142

Sprechzeiten der Amtsleiter

Donnerstag	10.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
------------	--

Öffnungszeiten der Ämter

Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Internetseite: www.vg-berka-werra.de

E-Mail: info@vg-berka.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters der Stadt Berka/Werra

Tel.	33201
Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

(bitte nach vorheriger terminlicher Vereinbarung)

Internetseite: www.berkawerra.de

E-Mail: info@berkawerra.de

Sprechzeiten der Städtischen Gebäude- und Wohnungs-GmbH

Tel.	33250
Donnerstag	10.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Dippach

Tel.	30904
Donnerstag	16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Kassenstunde Donnerstag	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Dankmarshausen

Tel.	30917
Donnerstag	16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Kassenstunde Donnerstag	16.00 Uhr - 16.30 Uhr
Internetseite:	www.dankmarshausen.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Großensee

Tel.	30986
Donnerstag	16.00 Uhr - 17.30 Uhr

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister in den Stadtteilen

Berka/Werra:	Montag	16.00 Uhr - 17.00 Uhr
Herda	Montag	19.00 Uhr - 20.00 Uhr
Gospenroda:	Dienstag	16.00 Uhr - 17.00 Uhr
Horschliitt:	Donnerstag	17.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fernbreitenbach:	Donnerstag	18.30 Uhr - 19.30 Uhr
Vitzeroda:	Mittwoch	17.00 Uhr - 18.00 Uhr
Wünschensuhl:	Dienstag	17.00 Uhr - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Berka/Werra

Dienstag:	14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Sprechzeiten des Polizeiposten in Berka/Werra

Tel.	33156
Dienstag:	16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag:	10.00 Uhr - 12.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung	

Sprechzeiten des Revierleiters Herr Jörg Ahbe

Beratungsraum der Verwaltungsgemeinschaft
(Ordnungsamt Zimmer 13) in der Kirchstraße 9
Donnerstag: 16.30 Uhr - 17.30 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Planfeststellungsverfahren

zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes der K+S KALI GmbH zum Bau und Betrieb einer Rohrleitung von Neuhoftal nach Philippsthal gemäß § 52 Abs. 2a i.V.m. § 57a Bundesberggesetz (BBergG), Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die dauerhafte Einleitung der salzhaltigen Wässer in die Werra

Auslegung gemäß § 74 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 25.06.2012 wurde der Rahmenbetriebsplan der Firma K+S KALI GmbH zum Bau und Betrieb einer Rohrleitung von Neuhoftal nach Philippsthal einschließlich der damit zusammenhängenden Maßnahmen planfestgestellt. Gleichzeitig wurde der K+S KALI GmbH die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die salzhaltigen Abwässer bis zum 31.12.2020 in die Werra einzuleiten.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG ist eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Der Planfeststellungsbeschluss einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung (letzte Seite des Beschlusses), die wasserrechtliche Erlaubnis einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung (siehe letzte Seite der Erlaubnis) und die festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit vom

27.08.2012 bis zum 10.09. 2012

- **in der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra, Kirchstraße 9, erstes Obergeschoss - Bauverwaltung - Montag - Mittwoch: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
- Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
- Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr**
- **in der Gemeinde Dippach, Gemeindeverwaltung, Schlossplatz 12, Sprechstunde des Bürgermeisters**
- Donnerstag: 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
- **in der Gemeinde Dankmarshausen, Gemeindeverwaltung, Kirchplatz 2 Sprechstunde des Bürgermeisters:**
- Donnerstag: 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

(2 Wochen lang) während der Dienststunden zur Einsicht aus. Der Beschluss einschließlich der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in die Werra gilt mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Berka/Werra, den 24.08.2012
Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III Umwelt- und Arbeitsschutz
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld
Az.: 34/Hef 79 f 12-03-302-27/277

Informationen

Unterrichtsbeginn an der Eichelbergschule Berka/Werra

Das neue Schuljahr beginnt am 03.09.2012 um 07:30 Uhr an der Eichelbergschule Berka/Werra für alle Klassen. In einer Schüler-vollversammlung in der Schulsportthalle 1 wird das neue Schuljahr eröffnet.

Das Forstamt Marksuhl informiert:

Anleinplicht für Hunde gilt weiter

Für Verwirrung sorgte unlängst ein Artikel aus der TLZ über das aktuelle Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster bezüglich der Anleinplicht bei Hunden. Eine Hundehalterin hatte gegen die Stadt Hilden geklagt und in Berufung Recht bekommen. Als

Begründung hieß es, Städte könnten keinen Leinenzwang für Waldflächen erlassen. Das Urteil bezieht sich auf einen Passus im nordrheinwestfälischen Forstgesetz in dem Hunde nur abseits der Wege angeleint werden müssen.

Unbeschadet dessen weist in Thüringen das Thüringer Waldgesetz vom 18.9.2008 im § 6 Abs. 2 darauf hin, dass alle Hunde, die nicht zur Jagd verwendet werden, im Wald anzuleinen sind. Dies gilt gleichermaßen für Staats-, Kommunal- und Privatwald sowohl auf als auch abseits der Wege.

Alle Hundehalter in Thüringen dürfen also auch weiterhin die Leine beim Gassi-Gehen nicht vergessen. Im Sinne der Rücksichtnahme auf freilebendes Wild und andere Waldbesucher sollte dies eigentlich selbstverständlich sein.

Herzliche Einladung des Pfarramtes Berka/Werra

Sonnabend, 08.09.2012 um 16:00 Uhr in der Kirche Gerstungen

Zentraler Christenlehrebeginn für die Klassen 1 - 5 mit dem Singpiel für die ganze Familie von Gabi und Amadeus Eidner „Die Schöpfung“

Sonnabend, 08.09.2012 um 19:00 Uhr in der Kirche Berka

„Hör mal im Denkmal“ Konzert zum Tag des offenen Denkmals mit dem Oslo Ensemble:

„Vogelsang und Hirtentanz für Flöte, Harfe, Cembalo und Streicher“

Sonnabend, 22.09.2012 um 17:00 Uhr in der Kirche Dippach
 Herbstliches Orgelkonzert mit Werken von Barock bis Romantik mit Dr. Hartmut Haupt, Jena

gez. Gemeindevorstand und Pfarrerehepaar Lorenz

Veranstaltungen

Veranstaltungen 2012

August

25. - 26.08.2012 20 Jahre Waldhaus in Dankmarshausen

September

14. - 16.09.2012 Kirmes in Vitzeroda

Stadt Berka/Werra

Informationen

Aktuelles aus der Stadt

(René Weisheit, Bürgermeister)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wie bereits seit längerem angekündigt, finden im Monat September in allen Stadtteilen Einwohnerversammlungen statt. Dazu möchte ich Sie, auch auf diesem Wege, recht herzlich einladen. Die genauen Termine entnehmen Sie bitte der aktuellen Ausgabe des Amtsblattes, den Aushängen in den Stadtteilen, sowie dem Internet unter www.berkawerra.de.

Ich möchte die Veranstaltungen nutzen, um Sie über aktuelle Entwicklungen in unserer Stadt zu informieren. Dazu gehört, Ihnen einen Überblick über die zahlreichen kleinen und großen Maßnahmen zu geben, welche derzeit im Stadtgebiet vollzogen werden. Aber auch künftige, zum Teil bereits beschlossene Aufgaben, sollen betrachtet werden.

Die Teilnahme an zahlreichen Ortsteilratssitzungen in den vergangenen Wochen haben mir wichtige Informationen zu den Problemen in den einzelnen Stadtteilen gegeben. Neben den Meinungen der Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte ist es mir sehr wichtig, mit den Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadtteile ins Gespräch zu kommen. Nur so kann ich mir einen noch besse-

ren Überblick darüber verschaffen, wo sprichwörtlich der „Schuh drückt“.

In den ersten Wochen meiner Amtszeit sah ich mich leider auch mit unschönen Dingen konfrontiert. Ganz konkret ging es um die katastrophalen Zustände im Jugendclub Herda, die im Ergebnis zur vorübergehenden Schließung der Einrichtung geführt haben. Die Jugendarbeit der Stadt hat in den letzten Jahren zu Recht einen hohen Stellenwert eingenommen. Dass dies auch in Zukunft so bleiben wird, möchte ich hier ausdrücklich betonen. Hinterfragt werden muss an dieser Stelle aber in aller Deutlichkeit, was wir mit unserer Jugendarbeit erreichen wollen, welche Regeln dabei für alle Beteiligten gelten sollen und sicherlich auch, wie die festgelegten Spielregeln umgesetzt werden müssen.

Öffentliche, aus Steuermitteln finanzierte Einrichtungen, dürfen aus meiner Sicht keine Orte sein, an denen permanent gegen das Jugendschutzgesetz und gegen das Nichtraucherschutzgesetz verstoßen wird.

Am 2. August ist auf der Baustelle Lutherstraße in der Kernstadt ein weiterer großer Schritt in Richtung Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgt. Unter Einsatz von schweren Fräsmaschinen der Firma Thomas-Bau wurden die oberen 3-4 Zentimeter der noch vorhandenen Bitumendeckschicht abgefräst. Anschließend wurde großflächig eine Emulsion aufgetragen, die als Vorbereitung für die neue Deckschicht dient.



Am Freitag war es dann soweit, ein Spezial-Trupp der Firma Thomas-Bau begann am Vormittag mit dem Einbau der Deckschicht unter Benutzung eines modernen Fertigers. Nach Auskunft des Poliers konnten für diese Maßnahme keine besseren Wetterbedingungen herrschen.



Zu diesen nicht ganz alltäglichen Bauarbeiten fanden sich zahlreiche Schaulustige ein. Insbesondere bei den Kindern rief das Schauspiel großes Staunen hervor.

Eine weitere Baumaßnahme an städtischen Straßen fand in der Schulstraße in Gospenroda statt. An der grundsätzlich intakten Bitumenfläche hatten sich breitere Risse gebildet. Ohne Reparatur der schadhaften Stellen, wären die Schäden an dieser Straße nach der kommenden Wintersaison um ein Vielfaches Größer zu erwarten gewesen. Damit gestiegen wäre auch der finanzielle Aufwand zur Beseitigung noch größerer Schäden.



Erfreuliche Nachrichten kommen zurzeit aus dem Freibad Berka. Zum einen hat der Monat August endlich das erhoffte Sommerwetter gebracht. Damit konnten wir alle, und insbesondere die Ferienkinder, unser Freibad genießen.

Zum anderen ergab die routinemäßige Kontrolle des Gesundheitsamtes Wartburgkreis keinerlei Beanstandungen an der Qualität des Badewassers und der anderen Einrichtungen unseres Schwimmbades. An dieser Stelle ein großer Dank an die Mitarbeiter des Schwimmbades und des Bauhofes. Nur durch Ihren Einsatz ist es möglich, eine gleichbleibend gute Wasserqualität zu erreichen und die Außenanlagen in einem guten Zustand zu halten.

Das Bild zeigt Frau Krüger vom Gesundheitsamt und unseren Bademeister Herrn Heidrich.



Aktuelles aus dem Bauhof

- An der Straße am Bürgerhaus in Horschlitt wurde durch die Mitarbeiter des städtischen Bauhofes die Errichtung der neuen Straßenbeleuchtung abgeschlossen. Neue Straßenlampen mit moderner LED-Technik sorgen von nun an für eine gute Ausleuchtung.



Des Weiteren erfolgte die Aufstellung und Inbetriebnahme neuer Straßenbeleuchtungen in Berka („Alter Hof“).

- Die Straßenbeleuchtung der Lutherstraße musste zum wiederholten Male repariert werden. Grund hierfür ist die mutwillige Beschädigung des Schaltgerätes durch Unbekannte. Über Hinweise zu den Verursachern aus der Bevölkerung wären wir sehr dankbar.
- Zu zahlreichen Veranstaltungen im gesamten Stadtgebiet hat der Bauhof mit Vor- und Nacharbeiten zum guten Gelingen beigetragen. Es wurden Plätze und Nebenanlagen gemäht, Bestuhlung transportiert und aufgestellt oder die elektrische Versorgung sichergestellt. Vor dem Kindersommerfest in Fernbreitenbach wurden kurzfristig vom Bauhof noch größere Erdaufschüttungen beseitigt und eine Grasmahd durchgeführt. Nachfolgend sollen einige Veranstaltungen genannt werden, welche Unterstützung erfahren haben:
 - Kirmes in Horschlitt
 - Senioren-Sommer-Fest in Herda
 - Kirmes in Gospenroda
 - Kindersommerfest in Fernbreitenbach
- Ein großes Problem stellt aktuell die Grünpflege auf den städtischen Grundstücken dar. Der Zustand vieler Flächen entspricht in keiner Weise den Vorstellungen von gepflegten öffentlichen Anlagen. Die Schuld für diesen unschönen Zustand einzig und allein bei den Mitarbeitern des Bauhofes zu suchen, wäre aber falsch. Nach vorsichtigen Schätzungen ist die Stadt für ca. 53 Hektar Grünfläche verantwortlich. Das entspricht einer unglaublichen Fläche von mehr als 100 Fußballfeldern. Dazu kommen Hanglagen, Gräben, Wasserläufe, Hecken und Sträucher, deren Pflegeaufwand um ein vielfaches höher ist als „normale“ Rasenflächen. Für eine abschließende Beurteilung dieses Aufgabenbereiches ist es sicherlich noch zu früh. Fest steht aber jetzt schon, das mit der aktuell zur Verfügung stehenden Anzahl an Mitarbeitern im städtischen Bauhof und der zur Verfügung stehenden Technik eine Pflege aller Flächen nicht machbar ist. Nach Abschluss der „Grünsaison“ muss dieses Aufgabenfeld durch den Bürgermeister, die Stadträte und die Verwaltung einer kritischen Betrachtung unterzogen werden.
- Die Stadt hat im vergangenen Monat eine Schablone zur Markierung von Straßen mit Tempo 30 angeschafft. Erste Markierungen erfolgten in Berka und Herda. Mit dieser Maßnahme sollen die Verkehrsteilnehmer in andere Weise auf die Geschwindigkeitsbegrenzung bzw. auf eine „Tempo 30 - Zone“ hingewiesen werden. Gerne können von den Bürgerinnen und Bürgern Vorschläge an die Verwaltung unterbreitet werden, an welchen Stellen im Stadtgebiet eine solche Markierung vorgenommen werden sollte.



- Durch den Bauhof wurden Teilbereiche der Suhl in Fernbreitenbach und Wünschensuhl ausgebaggert.
- Der Bürgermeister und der Bauhof bitten weiterhin um Mithilfe:

Durch das Zusammenlegen von Fußballvereinen (Vitzeroda - Gerstungen, Berka - Unterellen, Herda - Dankmarshausen, Fernbreitenbach - Oberellen, Gospenroda - Dippach) kommt es aktuell immer wieder zu Unzulänglichkeiten in der Pflege der Sportplätze, speziell vor Spieltagen.

Die Verantwortlichen der Fußballvereine werden gebeten, die Standorte der Heimspiele der Stadt mitzuteilen, um einen reibungslosen Spielbetrieb gewährleisten zu können.

Ihr Bürgermeister
René Weisheit

Einladung zur Versammlung 775 Jahre Gospenroda

**am Dienstag den 28.08.12 um 19:30 Uhr
auf dem Gemeindesaal**

Bitte Termin vormerken!

Eingeladen sind alle Vereine durch selbstbestimmte Mitglieder, Interessengruppen u. alle Bürger, die an der Planung, Durchführung u. Organisation der Festtage interessiert sind. In dieser Versammlung werden durch Abstimmung festgelegt:

- Genaue Termine u. Umfang Festtage
- Organisationsgruppen u. deren Mitglieder

Bitte schon in der Vorbereitung diese Versammlung in den Gremien mit Personen sprechen, die durch ihre Mitarbeit in einer Gruppe den Verein od. die Interessengruppe vertreten sollen.

Ist jemand zur Mitarbeit bereit, aber kann diesen Termin nicht wahrnehmen, dann bitte schriftliche Mitteilung od. einen Versammlungsteilnehmer informieren.

Kontaktdaten: Jedes Mitglied des Ortsteilrates
Email-Ortsteil.-Bgm.: johanneskm60@googlemail.com

Bitte kommen sie zahlreich; es ist nicht das Fest einzelner, sondern unser Fest.

gez.: Kümmel
(Ortsteil.-Bgm.)

Konzert in der St. Laurentius Kirche in Berka/Werra

Wie bereits in den Vorjahren, veranstaltet die **Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen** in Kooperation mit der **Wartburg-Sparkasse**, der **Stadt Berka**, der **Interessengemeinschaft Heimatfreunde Berka** und der **Kirchengemeinde St. Laurentius** im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Hör-mal im Denkmal 2012“ zum Tag des Offenen Denkmals am **Samstag, 8. September 2012, 19.00 Uhr**, in der **St. Laurentius Kirche in Berka / Werra** ein Konzert des **Oslo Ensembles** mit **Werken von: J.S. Bach, W.A. Mozart, A. Vivaldi, Sir H.H. Harty**. Initiator des **Oslo Ensembles** ist der norwegische **Flötist Lars Asbjørnsen**.

Seit zehn Jahren versammelt er in diesem Ensemble Musiker und Musikerinnen, mit denen er eng verbunden ist und mit denen er in unterschiedlichen Besetzungen konzertiert. So wird harmonisches Musizieren auf höchstem Niveau möglich, welches Verständnis und Intimität ausstrahlt.

Dem Ensemble gehören in seiner maximalen Besetzung ein Streichquintett, Flöte, Harfe und Cembalo an. Dies macht es möglich, Solokonzerte in Originalbesetzung zu realisieren. Seit Bestehen des Oslo Ensembles sind dazu zahlreiche Bearbeitungen entstanden.

Durch die große Palette an Instrumentalfarben lassen sich aparte kammermusikalische Besetzungen bilden und machen das Oslo Ensemble zu einem sehr vielseitigen und wandlungsfähigen Klangkörper.

Das Konzert in D-Dur RV 428 hat den Titel *Il gardellino* (Der Stieglitz). Es vermittelt wie in den Vier Jahreszeiten mit zwei Soloviolen den Eindruck von Vogelgesang. Der langsame Satz, hier für Sopranblockflöte und Continuo gesetzt, evoziert mit dem *Siciliano*, einem Hirtentanz mit sanft wogenden Rhythmen, eine pastorale Stimmung. Darauf folgt der energische dritte Satz, in dem die Flöte von der Solovioline unterstützt wird.

Mitwirkende Solisten:

Lars Asbjørnson, Flöte - Renie Yamahata, Harfe - Sören Uhde, Violine

Ralf Waldner, Cembalo

Alle Bürger sind zu diesem Konzert recht herzlich eingeladen.



"Hör-mal im Denkmal 2012" in der St. Laurentius Kirche in Berka/Werra

**Vogelgesang und Hirtentanz
für Flöte, Harfe, Cembalo und Streicher**

Kartenverkauf:

Baumgartl Fernsehservice, Lutherstraße 5, 99837 Berka

Wartburg - Sparkasse Berka, Werrastraße 4, 99837

und an der

Abendkasse Erwachsene 8,00 EUR
bis 18 Jahre frei

Einladung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
um Sie über gemeindliche Angelegenheiten
in Ihren Orten zu informieren,
lade ich Sie zu

Einwohnerversammlungen

in allen Stadtteilen ein.

Termine:

11.09.2012

um 19:00 Uhr im Gemeindesaal in Gospenroda

12.09.2012

um 19:00 Uhr im Gemeindesaal in Wünschensuhl

13.09.2012

um 19:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus in Herda

18.09.2012

um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Vitzeroda

19.09.2012

um 19:00 Uhr im Saal des Felsenkellers in Berka

25.09.2012

um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus
in Fernbreitenbach

27.09.2012

um 19:00 Uhr im Bürgerhaus Horschlitt

**gez. R. Weisheit
Bürgermeister**

Und wieder ist ein Kindergartenjahr vorüber...

Unser Team der Evangelischen Kinder-Arche „Werratal“, in Trägerschaft des Evangelischen Betreuungs- und Hilfsverein Diakonia e.v., möchte sich auf diesem Wege, mit den besten Wünschen für den bevorstehenden Schulstart, von allen Schulanfängern und deren Eltern verabschieden. Desweiteren möchten wir uns bei allen Eltern und Helfern bedanken die uns das ganze Jahr über mit Rat und Tat unterstützt haben.

Unser Handeln orientiert sich am christlichen Menschenbild und dem Kirchenjahr. Für unsere Arbeit bedeutet dies die Einzigartigkeit und Einmaligkeit, der uns anvertrauten Kinder und deren Familien wahrzunehmen und wertzuschätzen. Neben Hilfe und Unterstützung bei Entwicklungs- und Bildungsprozessen erfahren die Kinder bei uns Teilhabe an gesellschaftlichen Werten und Religiosität.

Im Thüringer Bildungsplan (verbindliche Grundlage für unsere pädagogische Arbeit) wird vom Recht der Kinder auf Bildung, und sie haben ein Recht darauf, dass ihre besonderen Bedürfnisse pädagogisch angemessen berücksichtigt werden, gesprochen.

Um dem gerecht zu werden, erarbeiten wir gemeinsam mit den Kindern Projektthemen, die je nach Interesse der Kinder einen unbestimmten Zeitrahmen beanspruchen.

Dies bietet die Chance über einen längeren Zeitraum intensiv an einem Thema zu bleiben.

Mit den Themen werden die Interessen und Fragen der Kinder aufgegriffen Selbstverständlich werden die Kinder in die Planung und Ausgestaltung einbezogenen Hierbei ist nicht ein vorher feststehendes Ergebnis das Ziel, sondern der Weg.

So lernen die Kinder Zusammenhänge herzustellen und sich einem Thema von verschiedenen Seiten anzunähern.

Das Erproben von individuellen Wegen und Lösungen, unter Einsatz aller Sinne wird ermöglicht.

Folgende Themen haben wir schon im Projekt erlebt:

- Im Märchenland
- Gesund und Fit
- Auf dem Weg zum Weihnachtsfest
- Die Arche Noah
- Im Farbenland
- So leben die Indianer
- Ritter, Burgen und Prinzessinnen - Die heilige Elisabeth
- Ich bin Ich
- Wunderbare Zirkuswelt

Unsere Projekte werden immer mit einem Fest unter dem Projektmotto beendet.

Auch in diesem Kindergartenjahr freuen wir uns wieder auf viele interessante Themen, Erlebnisse und Unternehmungen!

Das Team der Evang. Kinder-Arche „Werratal“

Senioren

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

**übermittelt der Bürgermeister
im Namen der Stadt Berka/Werra**

Berka/Werra

07.09.	Frau Elisabeth Rohrbach	zum 91. Geburtstag
08.09.	Frau Margarete Stephan	zum 80. Geburtstag
15.09.	Frau Karoline Schacht	zum 93. Geburtstag
17.09.	Herrn Dieter Renneberg	zum 70. Geburtstag
18.09.	Frau Marie Mann	zum 93. Geburtstag
27.09.	Herrn Josef Grusser	zum 90. Geburtstag
28.09.	Frau Elisabeth Baumgartl	zum 93. Geburtstag
28.09.	Frau Helga Schreiner	zum 70. Geburtstag

Fernbreitenbach

13.09.	Frau Alice Gliem	zum 75. Geburtstag
17.09.	Herrn Wilfried Barth	zum 70. Geburtstag

Gospenroda

24.09.	Herrn Lothar Köhl	zum 70. Geburtstag
--------	-------------------	--------------------



Horschlitt

16.09. Herrn Heinz-Ulrich Görwitz zum 90. Geburtstag

Vitzeroda09.09. Herrn Alfred Träger zum 85. Geburtstag
09.09. Frau Renate Zitter zum 75. Geburtstag

Gemeinde Dippach

Informationen

Der Dippacher Ortsfunk

(von Johannes Woth)

Was gibt es Neues am 50,92° nördliche Breite und 10,04° östliche Länge?

Am Samstag, dem 28. Juli, lief in den Nachmittagsstunden die Dippacher Sirene ca. 15 Minuten im Dauerbetrieb. Auf Anfrage beim Bürgermeister Hohmann, ob seine Einsatzgruppe der Freiwilligen Feuerwehr schwerhörig sei, erklärte er spontan, dass unsere Gemeinde Dippach eine hochmotivierte Feuerwehr hat und die Jungen sich alle Mühe geben.

Ursache sei an diesem Tag ein Blitzeinschlag im Raum Gerstungen gewesen, dieser führte zu einer Überspannung im Stromnetz, die wiederum die Automatik der Sirenenanlage auslöste.

Mit dem Sirenen-Standort wird sich der Gemeinderat in der nächsten Haushaltsberatung beschäftigen. Der gegenwärtige Standort sei nicht ideal für den gesamten Ortsbereich. Derzeit gibt es für die Auslösung der Sirene Funkvarianten, sodass der Standort beliebig gewählt werden kann.

Interessierte Bürger fragten beim Ortsfunk nach der Bedeutung der eigenartigen Stahlkonstruktionen an einigen Kieshalden im Kieswerk (siehe Foto).



Auf Anfrage erhielten wir durch den Vorarbeiter Herrn Bamby folgende Erklärung:

Diese Stahlkonstruktionen werden als Kiestreppen bezeichnet und dienen der materialschonenden Ablagerung des Kieses. Der Kies wird in unterschiedlichen Körnungsgrößen gelagert. Würde er im freien Fall (ca. 15 Meter) auf die Halde geschüttet, könnten durch abgesplitterte Kleinteile die Körnung beeinträchtigt werden. Ein wesentlicher Nebeneffekt ist die geräuschgeminderte Ablagerung.

Aufmerksamkeit erzeugte auch eine im vergangenen Jahr errichtete Tankanlage mit nebenstehender „Orgel-Pfeifenkonstruktion“ auf dem Betriebsgelände von TechniSat Dippach (siehe Foto).



Der Objektleiter Herr Reschke erklärte hierzu:

In diesem Tank wird Flüssig-Stickstoff gelagert. Wie bekannt ist, wird in unserem Unternehmen sensible Hochtechnologie produziert. Der Stickstoff dient als Schutzgas bei den Lötvorgängen auf den empfindlichen Platinen, hierdurch werden Oxidationsvorgänge infolge von Sauerstoffeinwirkungen ausgeschlossen. Die „Orgel-Pfeifenkonstruktion“ dient dem Druck- und Temperatureausgleich.

Gewinnspiel „Wie gut kenne ich meinen Ort“ - 3. Runde

Das Gewinnspiel besteht, wie in den vorhergehenden Ausgaben bereits erläutert wurde, aus 6 Runden, deren Lösung in einem Coupon (Nr. 6 des Mitteilungsblattes) einzutragen sind. Gewinn berechtigt sind auch Coupons mit nur 5 richtigen Lösungen.

Hier unsere heutige Aufgabe Nr. 3:

In welcher Straße befindet sich das Grundstück, zu dem diese Einfriedungs-Sandsteinmauer gehört? (es handelt sich hierbei um ein denkmalgeschütztes Objekt)

- A - auf dem Schlossplatz**
- B - in der Heringer Straße**
- C - in der Dorfstraße**
- D - auf dem Steinberg**



Senioren

Herzliche Glückwünsche

übermittelt der Bürgermeister im Namen der Gemeinde Dippach

11.09. Herrn Alfred Müller zum 80. Geburtstag
13.09. Frau Sigrid Kohlhas zum 70. Geburtstag

Gemeinde Dankmarshausen

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Gemeinderates

der Gemeinde Dankmarshausen vom 18. Juli 2012

Beschluss-Nr. 09/2012

Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Dankmarshausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Dankmarshausen in seiner Sitzung am 18.07.2012 die neue Friedhofssatzung der Gemeinde Dankmarshausen beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltung

Beschluss-Nr. 10/2012

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dankmarshausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Dankmarshausen in seiner Sitzung am 18.07.2012 die neue Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dankmarshausen beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltung

Beschluss-Nr. 11/2012

Anwendung des § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Dankmarshausen hat in seiner Sitzung am 18.07.2012 zur Anwendung des § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung folgendes festgelegt:

Eine Zustimmung zur Bestattung anderer Personen im Sinne des § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung soll nur erteilt werden, wenn der Bestattungspflichtige im Sinne des § 18 ThBestG bzw. die durch Verfügung des Verstorbenen bestimmte Person Einwohner der Gemeinde Dankmarshausen ist. Eine Zustimmung ist auch zu erteilen, wenn der/die Verstorbene aus gesundheitlichen Gründen zuletzt in einem Wohn-/Pflegeheim untergebracht war, jedoch zuvor Einwohner der Gemeinde Dankmarshausen gewesen ist.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltung

Beschluss-Nr. 12/2012

Zuschuss zu den Kosten für die Betreuung eines Kindes der Gemeinde Dankmarshausen, das in der Kindertagesstätte Dankmarshausen betreut wird

Der Gemeinderat Dankmarshausen hat in seiner Sitzung am 18.07.2012 beschlossen den Eltern eines Kindes, das seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Dankmarshausen hat, ab dem 01.09.2012 einen Zuschuss zu den Kosten für die Betreuung in der Kindertagesstätte Dankmarshausen wie folgt zu zahlen:

für das 1. Kind einer Familie in Ganztagsbetreuung	42,00 EUR
für das 1. Kind einer Familie in Halbtagsbetreuung	22,00 EUR
für das 2. Kind einer Familie in Ganztagsbetreuung	28,00 EUR
für das 2. Kind einer Familie in Halbtagsbetreuung	16,00 EUR
für das 3. Kind einer Familie in Ganztagsbetreuung	0,00 EUR
für das 3. Kind einer Familie in Halbtagsbetreuung	0,00 EUR

Für Kinder, die sich im letzten Kindergartenjahr befinden (Vorschulalter) erfolgt der Zuschuss in Höhe der maßgeblichen Nutzungsgebühren.

Mit Wirkung vom 01.09.2012 wird der Beschluss Nr. 07/2009 über den Zuschuss zu den Kosten für die Betreuung eines Kindes der Gemeinde Dankmarshausen, dass in der Kindertagesstätte Dankmarshausen betreut wird, aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltung

Beschluss-Nr. 13/2012

2. Änderung der Entgeltordnung zur Benutzung des Bürgerhauses mit Pension in Dankmarshausen sowie für die gemeindeeigenen Partyzelte und Festzeltgarnituren

Der Gemeinderat der Gemeinde Dankmarshausen hat in seiner Sitzung am 18.07.2012 die 2. Änderung der Entgeltordnung zur Benutzung des Bürgerhauses mit Pension in Dankmarshausen sowie für die gemeindeeigenen Partyzelte und Festzeltgarnituren in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltung

Friedhofssatzung

der Gemeinde Dankmarshausen vom 13. August 2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Dankmarshausen hat in seiner Sitzung am 18.07.2012 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531 und 532) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Dankmarshausen erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Dankmarshausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Dankmarshausen waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde Dankmarshausen beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit bzw. die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Dankmarshausen in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Dankmarshausen auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof Dankmarshausen ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des

Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften**§ 7****Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Für jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung eine Beisetzungsgenehmigung zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einem Erdrasengrab bzw. Urnenrasengrab beigesetzt.

(5) Bei der Erdbestattung sind Säрге zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8**Säрге**

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,80 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Säрге von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,60 m hoch und 0,60 m breit sein.

(4) Urnen und Überurnen müssen aus verrottbaren bzw. zersetzbaren Materialien bestehen.

§ 9**Ausheben der Gräber**

(1) Das Ausheben und Schließen der Gräber kann über das von der Friedhofsverwaltung bestellte Personal, oder ein vom Bestattungspflichtigen bestelltes Bestattungsunternehmen erfolgen. Entsprechende Angaben haben mit dem Antrag auf Besetzungsgenehmigung zu erfolgen.

(2) Die Gräber sind ausschließlich auf den vom Friedhofspersonal vorher abgesteckten und zugewiesenen Plätzen anzulegen.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(5) Bestattungen von Urnen erfolgen in der Reihenfolge, dass die 1. Urne immer in der oberen Hälfte des Grabes eingelassen wird. Bei Gräbern, auf denen die Bestattung einer zweiten Urne zugelassen ist, erfolgt das Einlassen der 2. Urne in der unteren Hälfte des Grabes.

(6) Soll auf einem vorhandenen Grab eine weitere Bestattung erfolgen, hat der Nutzungsberechtigte vorher Grabzubehör entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

(7) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbestattungen beträgt 25 Jahre.

Ist die Bestattung einer Urne auf ein vorhandenes Grab nach § 14 Abs. 3 bzw. § 15 Abs. 3 zugelassen, kann die Ruhefrist der Urne auf mind. 15 Jahre verkürzt werden.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde Dankmarshausen nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen und Urnenrasengräbern sind nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 23 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Urnen-gemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 12 Nutzungsdauer und Nutzungsrecht

(1) Die Nutzungsdauer ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Nutzungsberechtigte die Grabstelle nutzen darf und die Verpflichtungen aus dieser Satzung zu erfüllen hat.

(2) Die Nutzungsdauer an einer Grabstätte entspricht mindestens der Ruhefrist gemäß § 10.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer bei der Friedhofsverwaltung einen Antrag auf eine Beisetzungsgenehmigung gestellt hat, sofern keine andere Regelung getroffen worden ist.

(4) Der Erwerber des Nutzungsrechts an einer Grabstätte ist Nutzungsberechtigter.

Der Nutzungsberechtigte darf darüber befinden, wer auf der Grabstätte beigesetzt und wie die Grabstätte gestaltet und gepflegt werden soll, wobei die geltende Friedhofsatzung zu beachten ist.

(5) Bei Beendigung des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte für die Beseitigung der Grabanlagen zu sorgen. Er trägt die dafür anfallenden Kosten.

(6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung einer Graburkunde.

(7) Eine Änderung des Nutzungsrechtes ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Die Änderungsanzeige muss Namen, Anschrift und Unterschrift des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten enthalten.

(8) Verstirbt ein Nutzungsberechtigter einer Grabstätte, so geht das ihm gehörige Nutzungsrecht und die aus dem Nutzungsrecht entstehenden Verbindlichkeiten auf den Nutzungsberechtigten seiner Grabstätte mit deren Zustimmung über, sofern keine andere Regelung getroffen worden ist.

Im Übrigen gilt § 18 Abs. 1 ThürBestG entsprechend.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Einzelgrabstätten
- b) Rasengrabstätten
- c) Urnengemeinschaftsanlage
- d) Wahlgrabstätten
- e) Ehrengabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Einzelgrabstätten

(1) Die Einzelgräber werden als Reihengräber in zeitlicher Reihenfolge, also der Reihe nach belegt, und für die Dauer von 25 Jahren zugeteilt. Das Nutzungsrecht kann von dem Bestattungspflichtigen erst anlässlich eines Todesfalls erworben werden.

Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgräber für Erdbestattungen für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Erdgrab,
- b) Einzelgräber für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr als Kindergrab,
- c) Einzelgräber für Urnenbestattungen als Urnengrab

(3) In jeder Einzelgrabstätte wird eine Leiche bzw. eine Urne bestattet. Auf Antrag ist es jedoch zulässig, innerhalb der ersten 10 Jahre des Nutzungsrechtes eine weitere Urne beizulegen.

(4) Die Beilegung einer weiteren Urne gemäß Abs. 3 wird für Kindergräber nach Abs.2 b) ausgeschlossen.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten als Doppelgräber dienen vornehmlich den Zweck, dem überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner zu ermöglichen, seine Begräbnisstätte neben dem vorher verstorbenen Ehegatten bzw. Lebenspartner zu finden. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an einem Doppelgrab beträgt 30 Jahre. Findet während der Nutzungszeit eine weitere Bestattung statt, wird das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist der zweiten Bestattung verlängert.

(3) In einem Doppelgrab können 2 Leichen nebeneinander bestattet werden. Wahlweise kann auch anstelle einer Leiche 1 Urne bestattet werden.

Auf Antrag ist es zulässig, nach Zweitbelegung je 1 weitere Urne pro Grabstelle unter Verkürzung der Ruhefrist nach § 10 beizusetzen, sofern die verkürzte Ruhefrist der zusätzlichen Urnen innerhalb des verliehenen Nutzungsrechtes gewährleistet bleibt.

(4) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Wahlgrabstätten kann zurückgegeben werden wenn die Ruhezeit aller in der Grabstätte Bestatteten abgelaufen ist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Erstattung von Gebühren wird dabei ausgeschlossen.

§ 16 Rasengrabstätten

(1) Die Rasengrabstätten werden für die Bestattung einer Leiche bzw. einer Urne auf dafür vorgesehenen Rasenfeldern angeboten und der Reihe nach bis zum Ablauf der Ruhefrist nach § 10 belegt. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Rasengräber für Erdbestattungen als Erdrasengrab
- b) Rasengräber für Urnenbestattungen als Urnenrasengrab

(3) Die Rasenfläche wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Eine Bepflanzung des Grabes ist nicht zulässig. Das Aufstellen

von Blumen und anderem Grabschmuck ist nur anlässlich der Trauerfeier und zu Totensonntag zulässig.

(4) Die Entfernung der Gräber erfolgt nach Ablauf der Ruhezeit durch die Gemeinde Dankmarshausen.

(5) Rasengrabstätten unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften gemäß § 20 und 21 dieser Satzung.

§ 17

Urnengemeinschaftsanlage

(1) Die Urnengemeinschaftsanlage dient der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle. Die Urnen werden auf einem Rasengrabfeld anonym ausschließlich vom Friedhofpersonal beigelegt.

(2) Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage wird nicht verliehen.

Das Ablegen von Blumen und Gestecken kann nur auf einer zentral eingerichteten Stelle erfolgen.

§ 18

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde Dankmarshausen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Das Anlegen von baulichen Anlagen außerhalb der Grabstelle ist nicht gestattet.

Die Friedhofsverwaltung kann den Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist eine bauliche Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen.

(3) Die Einzelgrabstätten und die Doppelgrabstätten sind mit einer Einfassung aus Stein und mit einem Grabmal zu versehen. Grabmale können stehend oder liegend gestaltet werden.

Die Grabeinfassungen sollen an den Aussenkanten folgende Abmessungen haben:

Kindergrab (nach § 14 Abs. 2 Buchstabe b)

Länge: 1,00 m, Breite: 0,60 m

Erdgrab (nach § 14 Abs. 2 Buchstabe a)

Länge: 1,90 m, Breite: 0,80 m

Urnengrab (nach § 14 Abs. 2 Buchstabe c)

Länge: 1,00 m, Breite: 0,60 m

Doppelgrab (nach § 15)

Länge: 2,00 m, Breite: 2,00 m

(4) Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Die Mindeststärke von stehenden Grabmalen beträgt:

ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m

ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m

und ab 1,51 m Höhe 0,18 m

(5) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(6) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(7) Vor der Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen, die nicht provisorisch sind, ist die Friedhofsverwaltung rechtzeitig (mindestens 1 Werktag im Voraus) zu informieren.

(8) Für Gräber nach § 16 (Rasengräber) gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften dieser Satzung.

§ 20

Gestaltungsvorschriften für Urnenrasengräber

(1) Die Urnenrasengrabstellen nach § 16 Abs. 2 Buchstabe b) dieser Satzung sind mit einer Gedenkplatte (Grabplatte) aus Naturstein mit eingehauener Beschriftung zu versehen.

Die Platte ist niveaugleich mit der angrenzenden Rasenfläche einzulassen.

(2) Die Größe der Grabplatte beträgt einheitlich 50 x 50 cm bei einer Mindeststärke von 6 cm. Sie enthält als Beschriftung Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen.

(3) Grabschmuck ist nicht zulässig; außer anlässlich der Trauerfeier und zu Totensonntag.

§ 21

Gestaltungsvorschriften für Erdrasengräber

(1) Bei Erdrasengräber gemäß § 17 Absatz 2, Buchstabe a) sind nur stehende Grabmale bis max. Höhe = 80 cm, Breite = 60 cm, Stärke = 20 cm zulässig. Grabeinfassungen und Vollabdeckungen sind unzulässig.

(2) An der Kopfseite der Gräber wird im Voraus durch die Gemeinde ein 50 cm breites Fundament zur Aufnahme der Grabsteine angelegt. Auf dem Fundament werden beidseitig ca. 12 cm breite Randplatten (Rasenkannten) verlegt und dienen als Mähkante. Die verbleibende Fläche von ca. 26 cm dient als Stellfläche für die Grabmale. Der Bereich zwischen den Randplatten und Gedenksteinen wird mit Zierkies verfüllt.

(3) Grabschmuck auf der zum Grab gehörenden Rasenfläche ist nur anlässlich der Trauerfeier und zu Totensonntag zulässig. In der übrigen Zeit sind Blumen auf dem befestigten Streifen zwischen den Grabsteinen abzulegen bzw. aufzustellen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 19 bis 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(5) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabbpflege sind verboten.

(6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergewinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nichtzugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen, oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 23

Vernachlässigung der Grabbpflege

(1) Wird eine Einzelgrabstätte bzw. Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 12 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf-

gefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

§ 24 Entfernung

(1) Nach Ablauf der Nutzungszeit erfolgt die Räumung der Grabstätte durch die Gemeinde Dankmarshausen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes und die Entfernung der Grabstätte wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte mindestens 3 Monate vorher hingewiesen.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat innerhalb der 3 Monate die Möglichkeit, seine Eigentumsrechte an dem Grabmal oder anderen baulichen Anlagen seiner Grabstätte gegenüber der Friedhofsverwaltung geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde Dankmarshausen nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

(3) Die Kosten der Räumung hat der Nutzungsberechtigte der Grabstätte zu tragen. Bei Geltendmachung von Eigentumsrechten an baulichen Anlagen wird eine Teilerstattung der Räumungsgebühren ausgeschlossen.

VII. Friedhofshalle und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Friedhofshalle

(1) Die Friedhofshalle dient der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Trauerfeiern können in der Friedhofshalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(4) Die Benutzung der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(5) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

VIII: Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

Nutzungsrechte an Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verliehen wurden, bleiben bestehen. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können diese Nutzungsrechte jedoch dieser Satzung angepasst werden.

§ 27 Haftung

Die Gemeinde Dankmarshausen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Dankmarshausen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),

- b) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
1. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 2. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 3. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 4. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 5. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 6. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 7. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt
- c) entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt
- d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- e) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicheren Zustand hält (§ 22 Abs. 1),
- f) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Abs. 5),
- g) Grabstätten vernachlässigt (§ 23),
- h) die Friedhofshalle entgegen § 25 Abs. 1 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Dankmarshausen verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 09.04.1996 einschließlich der Änderungssatzungen vom 15.01.1997 und 11.05.2004 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Dankmarshausen, den 13. August 2012

M. Stein
Bürgermeister

(Siegel)

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 6. August 2012, Aktenzeichen VII 014 G 350-503/12 (sl), gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO den Eingang der Satzung bestätigt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

gez. Becker
Amtsleiter

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO wird auf Folgendes hingewiesen: Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dankmarshausen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

gez. M. Stein
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Dankmarshausen vom 13. August 2012

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.12.2011 (GVBl. S. 531 und 532) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) und des § 29 der Friedhofsatzung der Gemeinde Dankmarshausen vom 13. August 2012 hat der Gemeinderat der Gemeinde Dankmarshausen in der Sitzung vom 18.07.2012 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Dankmarshausen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofsatzung sind:

- a) Wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte beantragt hat oder
- b) der Bestattungspflichtige im Sinne des § 18 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG vom 19.05.2004, GVBl. S. 505) oder
- c) wer sonstige in der Friedhofsatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Dankmarshausen gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

(1) Für die Benutzung der Friedhofshalle einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Reinigung der Friedhofshalle wird folgende Gebühr erhoben: 20,00 EUR

(2) Für die Durchführung von Trauerfeiern an Sonn- und Feiertagen wird für die Gebühr nach Abs. 1 ein Zuschlag von 50 % erhoben.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) für die Bestattung einer Leiche unter 5 Jahren | 283,00 EUR |
| b) für die Bestattung einer Leiche ab dem 5. Lebensjahr | |
| als Erstbestattung | 545,00 EUR |
| als Zweitbestattung | 633,00 EUR |
| c) für die Bestattung einer Urne | 105,00 EUR |
- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 entfallen, sofern ein Bestattungsinstitut mit dem Ausheben und Schließen eines Grabes beauftragt wird.

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Für die Umbettung von Ascheurnen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) für die Ausgrabung einer Ascheurne | 35,00 EUR |
| b) für die Umbettung einer Ascheurne einschließlich des Öffnens und Schließens des neuen Grabes | 140,00 EUR |
| c) für den Versand einer Ascheurne | 10,00 EUR |

(2) Für die Umbettung und Ausgrabung von Leichen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten als Auslagen erhoben.

(3) Für die Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung einer Leiche oder einer Urne wird folgende Verwaltungsgebühr erhoben: 15,00 EUR

§ 8

Gebühren für die Überlassung einer Grabstätte

(1) Für die Überlassung einer Grabstätte bzw. für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--------------|
| a) Einzelgrabstätte zur Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren (Kindergrab) | 247,00 EUR |
| b) Einzelgrabstätte zur Bestattung der Leiche einer Person ab vollendetem 5. Lebensjahr (Einzelgrab) | 514,00 EUR |
| c) Grabstätte zur Bestattung der Leiche einer Person in einem Erdrasengrab | 611,00 EUR |
| d) Wahlgrabstätte als Doppelgrab für Erd- und Urnenbestattungen | 1.028,00 EUR |
| e) Einzelgrabstätte zur Bestattung von Urnen (Urnengrab) | 308,00 EUR |
| f) Grabstätte zur Bestattung einer Urne in einem Urnenrasengrab | 206,00 EUR |
| g) Grabstätte zur Bestattung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage | 206,00 EUR |

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte als Doppelgrab werden pro Jahr der Verlängerung folgende Gebühren erhoben: 34,00 EUR

(3) Die Gebühren nach Absatz 1 können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers eine erhebliche Härte begründen. Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Zinsen nach § 234 der Abgabenordnung erhoben.

§ 9

Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes (§ 23 der Friedhofsatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| für die Beseitigung von Grabmalen, Einfassungen und Grabanlagen eines Kindergrabes | 40,00 EUR |
| Einzelgrabes für Erdbestattung | 60,00 EUR |
| Urnengrabes | 40,00 EUR |
| Doppelgrabes | 85,00 EUR |

(2) für die Ausgrabung einer Urne in einer Grabstätte wird je Urne zusätzlich folgende Gebühr erhoben: 35,00 EUR

(3) Sind die Grabstätten mit Abdeckplatten versehen, werden für die Beseitigung von Abdeckplatten zusätzlich zu Absatz 1 folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| Abdeckplatte auf einem Kinder- oder Urnengrab | 11,00 EUR |
| Abdeckplatte auf einem Grab für Erdbestattung | 12,00 EUR |

(4) Für die Beseitigung von Anpflanzungen wird zusätzlich folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| einjährige Blumen- und Blattpflanzen - je Grab | 21,00 EUR |
| Bäume, Strauchwerk und Gebüsch - je Gewächs | 21,00 EUR |

§ 10 Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, für die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung ein Nutzungsrecht verliehen wurde, werden bis zum Ablauf der Nutzungszeit jährlich pro Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| a) Einzelgrabstätte zur Beisetzung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren (Kindergrab) | 10,00 EUR |
| b) Einzelgrabstätte zur Beisetzung der Leiche einer Person ab vollendetem 5. Lebensjahr (Einzelgrab) | 21,00 EUR |
| d) Einzelgrabstätte zur Bestattung von Urnen (Urnengrab) | 12,00 EUR |

(2) Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, diese jährlichen Gebühren als Einmalbetrag abzugelten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Dankmarshausen vom 09. April 1996 einschließlich der Änderungssatzungen vom 11.05.2004 und 13.10.2004 und alle gleichlautenden Gebührenordnungen.

Dankmarshausen, den 13. August 2012

M. Stein
Bürgermeister

- Siegel -

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 6. August 2012, Aktenzeichen VII 014 G 420-504/12 (sl), gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO den Eingang der Satzung bestätigt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

gez. Becker
Amtsleiter

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO wird auf Folgendes hingewiesen: Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dankmarshausen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

gez. M. Stein
Bürgermeister

2. Änderung

der Entgeltordnung zur Benutzung des Bürgerhauses mit Pension in Dankmarshausen sowie für die gemeindeeigenen Partyzelte und Festzeltgarnituren

vom 8. Oktober 2003
1. Änderung vom 18. Juli 2005

ARTIKEL 1

Der § 2 - Benutzungsentgelte - erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Benutzungsentgelte

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Mehrzweckraum | 65,00 EUR/Tag |
| 2. Mehrzweckraum | 65,00 EUR/Tag |
| Küche | 50,00 EUR/Tag |
| (Das Entgelt beinhaltet je 1/2 Tag für Vor- und Nachbereitung) | |
| Zimmerbenutzung Pension | 16,00 EUR/Tag pro Person |
| Partyzelt | 10,00 EUR / pro Nutzung |
| Festzeltgarnitur | 2,00 EUR / pro Nutzung |
| (1 Tisch und 2 Bänke als Einheit) | |

ARTIKEL 2

Diese Änderung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Dankmarshausen, den 19.07.2012

gez. Stein
Bürgermeister

Informationen

Die Heimatstube in Dankmarshausen

Als das ehemalige Schulnebengebäude nach Schließung der Schule wieder in Trägerschaft der Gemeinde übergeben wurde, war es möglich, im Zuge der Dorferneuerung dieses alte Gebäude umfassend zu renovieren.

Neben dem Bürgermeisteramt wurden hier Räume für eine Heimatstube geschaffen. Viele Einwohner aus Dankmarshausen und umliegenden Orten stellten Gebrauchsgegenstände früherer Generationen bereit, die von den damaligen Mitarbeitern der Gemeinde aufgearbeitet und in den Räumen der Heimatstube ausgestellt wurden.

Seit dem Jahr 2010 haben sich vier Frauen bereit erklärt, die Heimatstube weiter zu betreuen. So wurden alle ausgestellten Leihgaben in einem neuen Inventarverzeichnis aufgenommen und die Ausstellungsräume zum Teil neu gestaltet. Bisher sind über 800 Leihgaben erfasst und größtenteils auch ausgestellt.

Vorhandenes und noch nicht bearbeitetes Bild- und Textmaterial wurde themenbezogen geordnet und zu Anschauungszwecken in Mappen eingeordnet.

Zu den vielen vorhandenen Fotos der einzelnen Straßen unseres Ortes wurden im vergangenen Jahr entsprechende Neuaufnahmen angefertigt. Diese sind unter dem Titel „Dankmarshausen - im Wandel der Zeiten“ ebenfalls in der Heimatstube ausgestellt. Mit der Gegenüberstellung alter und neuer Aufnahmen wurde der Kalender „Dankmarshausen 2012“ gestaltet.

Für dieses Jahr sind noch Neuaufnahmen der Wohnhäuser geplant, von denen in der Heimatstube bereits ganz alte bzw. ältere Bilder vorhanden sind und die Wohnhäuser in den letzten Jahren neu gestaltet wurden.

Es ist weiterhin vorgesehen, die Heimatstube um zwei kleine Räume zu erweitern. Hier möchten wir typische Gebrauchsgegenstände aus der DDR-Zeit ausstellen. Wir bitten daher, wer noch im Besitz von nicht mehr benötigten Gebrauchsgegenständen aus dieser Zeit ist, uns diese zur Verfügung zu stellen. Da die Räume nicht sehr groß sind, ist es nur möglich, kleinere Gegenstände anzunehmen.

Jeweils montags von 13.00 bis 16.00 Uhr sind die Frauen in der Heimatstube. Zu dieser Zeit sind auch Gäste willkommen.

Weiteres Textmaterial und auch Fotos der Heimatstube finden Sie im Internet unter www.dankmarshausen.de unter dem Link - Einrichtungen -.

Danke!

Die Kinder und Erzieherinnen der Kindertagesstätte „Rübenknirpse“ bedanken sich herzlich für zwei Laufräder, die der Einrichtung gespendet wurden.



Senioren

Herzliche Glückwünsche

übermittelt der Bürgermeister im Namen der Gemeinde Dankmarshausen

04.09.	Frau Renate Griethe	zum 70. Geburtstag
17.09.	Frau Anneliese Sucrow	zum 75. Geburtstag
24.09.	Herrn Paul Rausch	zum 75. Geburtstag



Gemeinde Großensee

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Gemeinderates

der Gemeinde Großensee vom 7. August 2012

Beschluss-Nr. 06/2012

Der Gemeinderat Großensee hat in seiner Sitzung am 7. August 2012 den Beschluss Nr. 09/2009 vom 12.10.2009 mit Wirkung zum 01.09.2012 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

3 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 10.09.2012

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 21.09.2012



Impressum

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Berka/Werra“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Berka/Werra“

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.